



HVBG

HVBG-Info 21/1994 vom 05.08.1994, S. 1786 - 1793, DOK 750.12/017-OLG

**Regreß; Insassenhaftung des Omnibusunternehmers (§ 8a StVG)  
- Urteil des OLG Koblenz vom 10.01.1994 - 12 U 437/93 -**

Regreß; Insassenhaftung des Omnibusunternehmers (§ 8a StVG);  
hier: Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10.01.1994  
- 12 U 437/93 -

Das Oberlandesgericht Koblenz hatte am 10.01.1994 -  
12 U 437/93 - über die Haftung eines Omnibusfahrers gemäß  
§§ 823, 847 BGB; §§ 7, 8a, 18 StVG; § 3  
Pflichtversicherungsgesetz zu entscheiden.

Die Klägerin hatte sich beim Aussteigen aus dem Omnibus erhebliche  
Verletzungen zugezogen, da der Fahrer bereits anfuhr, bevor die  
Ausstiegstüren des Omnibusses geschlossen waren und während die  
Klägerin ausstieg.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das OLG Koblenz  
entschieden, daß die Beklagten gemäß §§ 823, 847 BGB; §§ 7, 8a, 18  
StVG; § 3 Pflichtversicherungsgesetz verpflichtet seien, der  
Klägerin als Gesamtschuldner Schmerzensgeld in Höhe von  
35.000,- DM zu zahlen. Weiterhin seien die Beklagten verpflichtet,  
den künftigen materiellen und immateriellen Unfallschaden der  
Klägerin zu ersetzen, soweit kein gesetzlicher Forderungsübergang  
gegeben ist. Das Gericht führt aus, daß die Türen eines Busses  
erst geschlossen werden dürfen, wenn der Fahrer des Busses sich  
davon vergewissert habe, daß kein Businsasse beim Aussteigen durch  
die sich schließenden Türen behindert werde. Der Fahrer eines  
Linienomnibusses dürfe grundsätzlich erst anfahren, wenn er sich  
davon überzeugt hat, daß alle Türen geschlossen sind. Dies sei zur  
Sicherheit der Fahrgäste erforderlich und gelte insbesondere dann,  
wenn sich viele Fahrgäste im Omnibus befinden.